

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Vom 9. Juli 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes und für die Führung von Hochschulgraden. Es gilt ferner nach Maßgabe der §§ 117 bis 121 für die Hochschulen in freier Trägerschaft; die §§ 3 bis 5 sowie 10 und 11 finden Anwendung.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz,“.
 - c) In Absatz 3 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(Hochschule für Wirtschaft)“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hochschulen können ihre Bezeichnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung ändern.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Benennung von Gremienmitgliedern ist das Prinzip der Geschlechterparität zu berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Worte „und künstlerischen“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hochschulen fördern die Vereinbarkeit von Familie und Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport. Ferner fördern sie den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.“
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.“
 - e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Hochschulen fördern und pflegen die Verbindung mit ihren Absolventinnen und Absolventen.“

f) In Absatz 9 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112)“ durch die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Forschungsvorhaben“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Forschungsschwerpunkten“ die Worte „und die Einrichtung eines Forschungskollegs“ eingefügt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Qualitätssicherung**

(1) Jede Hochschule richtet ein auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben beruht.

(2) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz. Es stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und die Studienreform gemäß § 17 sicher. Im Teilbereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung. Gender-Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

(3) Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Abs. 4 bewertet wird. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.

(4) Die Hochschule kann die Studierenden für ihre Aufgaben in der Lehre anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse sollen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich einsehbar sein.

(5) Studiengänge werden in der Regel vor Aufnahme des Lehrbetriebs von hierfür zugelassenen externen Einrichtungen akkreditiert. Alternativ zu dem Verfahren nach Satz 1 kann das Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach Absatz 1 akkreditiert werden; Studiengänge, die nach dieser Akkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind akkreditiert.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Satzungsrecht

(1) Jede Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die innere Organisation, sowie das Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach § 5.

(2) Jede Hochschule gibt sich

1. eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,
2. Ordnungen für Hochschulprüfungen,
3. soweit erforderlich Ordnungen über die Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

Ferner gibt sich jede Universität Promotionsordnungen; Habilitationsordnungen können erlassen werden.

(3) Die Grundordnung und die Ordnungen nach Absatz 2 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Prüfungsordnungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten genehmigt und sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten kann das fachlich zuständige Ministerium die Änderung einer Satzung zur Wahrung der gebotenen Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlangen; die Änderung kann ferner verlangt werden, wenn die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte. Die Änderung einer Prüfungsordnung kann außerdem zur Anpassung an überregionale Rahmenempfehlungen oder an das Ergebnis einer Akkreditierung gemäß § 5 Abs. 5 verlangt werden. § 107 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.“

6. In § 8 Nr. 12 werden die Worte „Bewertung ihrer Arbeit“ durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Hochschulverbände

Für mehrere Hochschulen oder Hochschulstandorte insbesondere einer Region können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf bestimmten Gebieten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Hochschulverbände eingerichtet werden. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben, der Leitung, der Struktur und der Gremien, wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Forschung“ ein Komma und die Worte „Veröffentlichung von Forschungsergebnissen“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Forschungs-

schwerpunkte“ die Worte „und das Forschungskolleg“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten“ durch die Worte „auf dem Gebiet der Forschung“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird die Verweisung „§§ 71 ff. und den §§ 90 und 91“ durch die Verweisung „§§ 71 ff. und § 90“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasserinnen und Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Forschungskolleg

(1) An Universitäten kann der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats ein Forschungskolleg einrichten, in dem herausragende Forschungsbereiche zusammengeführt werden. Das Forschungskolleg steht unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Profil- und Strukturbildung in exzellenten Forschungsbereichen, die Förderung und Unterstützung interdisziplinärer Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die strategische Beratung der Hochschulleitung in der Forschung. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann im begründeten Einzelfall mehr als ein Forschungskolleg eingerichtet werden.

(2) Die Leitung des Forschungskollegs wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Das Forschungskolleg erhält in angemessenem Umfang Stellen und Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.

(3) Abweichend von § 86 Abs. 2 Nr. 10 stellt die Leitung des Forschungskollegs im Benehmen mit den betreffenden Fachbereichen Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren auf; § 76 Abs. 2 Nr. 10 findet bei befristet zu besetzenden Professuren keine Anwendung. Werden Professuren auf Dauer besetzt oder sollen Professorinnen oder Professoren Lehraufgaben in den Fachbereichen wahrnehmen, ist die Zustimmung der betreffenden Fachbereiche erforderlich. Nehmen Professorinnen und Professoren des Forschungskollegs in einem Fachbereich Lehraufgaben wahr, so gehören sie auch diesem Fachbereich an.

(4) Das Nähere regelt die Grundordnung. Nach Maßgabe der Grundordnung kann das Forschungskolleg im Benehmen mit den Fachbereichen eigene Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 4 bis 7 wird gestrichen.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

11. In § 16 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
12. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Das Land fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit den Hochschulen und gegebenenfalls weiteren Bildungspartnern diese Entwicklung.“
13. § 18 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. in Fragen der Qualitätssicherung (§ 5) und“.
14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Studiengänge

(1) Die Hochschulen richten Studiengänge in der Regel als Bachelor- und Masterstudiengänge ein. Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, Masterstudiengänge zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Konsekutive Masterstudiengänge sind Studiengänge, bei denen vor Aufnahme des Studiums keine Phase der Berufstätigkeit vorausgesetzt wird. Weiterbildungsstudiengänge (§ 35) werden als Masterstudiengänge eingerichtet.

(2) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus kann das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind und in diesem Falle auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2. In den Fällen nach Satz 3 findet § 67 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 keine Anwendung. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Das Verfahren nach Satz 3 ist in der Prüfungsordnung zu regeln.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(5) Die Fachhochschulen richten Studiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung oder ein an deren Stelle tretendes berufliches Praktikum integriert wird und die durch einen Wechsel von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet sind (duale Studiengänge). Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können ein duales Studium an einer Fachhochschule aufnehmen; die Einschreibung erlischt, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wird. Die Fachhochschulen richten ferner berufs begleitende und berufsintegrierende Studiengänge ein.

(6) Die Hochschulen können insbesondere zur effektiven Nutzung ihrer Mittel bei der Einrichtung und Durchführung von Studiengängen in der Weise zusammenarbeiten, dass sie kooperative Studiengänge oder gemeinsame Studiengänge einrichten. § 89 gilt entsprechend.

(7) Die Einrichtung neuer Studiengänge und die Aufhebung bestehender Studiengänge sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Einrichtung gilt als genehmigt, wenn das fachlich zuständige Ministerium ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige widerspricht.

(8) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlass einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt und die Frist nach Absatz 7 Satz 2 ohne Widerspruch des fachlich zuständigen Ministeriums verstrichen ist.

(9) Bei der Aufhebung eines Studienganges ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können.“

15. § 20 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Er soll orientierende Lehrveranstaltungen für Eingangsemester und eine Empfehlung vorsehen, in welchen Fällen die Studierenden eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen sollen.“
16. In § 21 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
17. § 23 wird gestrichen.
18. § 25 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:
„(1) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder das Ziel des Studiums erreicht haben.
(2) Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktsystem auszustatten. Die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich geschlossenen Einheiten setzt eine angemessene Größe der Module voraus. Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Prüfungen sind in der Regel zu benoten; bei Abschlussprüfungen sind die Noten jeweils mit einer Note nach der Bewertungsskala des European Credit Transfer System (ECTS) zu ergänzen. Module sollen nicht miteinander verknüpft werden.
(3) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen. § 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt; die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierten Anerkennung sollen die Hochschulen mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.
(4) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie nach Maßgabe der

Prüfungsordnung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2 a abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen. In Promotionsverfahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen zu Prüfenden bestellt werden.“

19. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln.

(2) Prüfungsordnungen müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Art des Studiengangs,
2. den Zweck der Prüfung,
3. den zu verleihenden Hochschulgrad,
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen,
5. die Regelstudienzeit (§ 27), den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die sich daraus ergebende studentische Arbeitsbelastung,
6. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2,
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung sowie das Verfahren und die Fristen für die Meldung zur Prüfung; die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird,
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen,
9. die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
10. die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung, die Anzahl der Wiederholungen und die Voraussetzungen für die Wiederholung; für die erste und eine zweite Wiederholung sind angemessene Fristen vorzusehen.

(3) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. dass Studienabschlussarbeiten in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,
2. dass eine Studienabschlussarbeit nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden kann,

3. dass Studierende sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,

4. dass bei mündlichen Abschlussprüfungen Niederschriften zu fertigen sind, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
5. dass bei mündlichen Prüfungen auf Antrag Studierender die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnahmeberechtigt ist,
6. dass bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(4) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

(5) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen sollen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

(6) Die Anfertigung der Niederschrift gemäß Absatz 3 Nr. 4, die Erteilung von Prüfungszeugnissen, das Ausstellen eines Diploma Supplements sowie eine Beurkundung der Verleihung des Hochschulgrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen entsprechend anzuwenden, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. Masterabschlüsse berechtigen zur Promotion.

(8) Promotionsordnungen sollen Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss sowie über die Zulassung besonders qualifizierter Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen zur Promotion enthalten.

(9) Habilitationsordnungen müssen Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2) enthalten.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen gemäß § 19 Abs. 1 beträgt

 1. bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Bachelorstudiengängen mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre,
 2. für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
 3. bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Nummer 1 und 2 führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.

(2) Davon abweichende Regelstudienzeiten dürfen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
21. In § 28 wird der Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 2 Nr. 7)“ ersetzt.
22. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Eine“ durch die Worte „In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt eine“ ersetzt und wird das Wort „gilt“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der Ersten juristischen Prüfung gilt § 5 Abs. 5 und 6 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) entsprechend.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wegfall des Freiversuchs in Bachelor- und Masterstudiengängen ist in den Prüfungsordnungen innerhalb eines Jahres nach dem 1. September 2010 umzusetzen.“
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelorgrad, aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, in der Regel einen Mastergrad. Den Urkunden über die Verleihung von Hochschulgraden fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) In am 1. September 2010 vorhandenen anderen Studiengängen kann die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen. An Fachhochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘) verliehen. Universitäten können aufgrund einer Hochschulprüfung für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehrendgrad“ die Worte „oder ein im Ausland ehrenhalber verliehener Professorentitel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehrendgrad“ die Worte „oder ein im Ausland ehrenhalber verliehener Professorentitel“ und nach der Verweisung „Absatzes 2 Satz 1“ die Worte „oder des entsprechenden Titels nach Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.
25. § 33 erhält folgende Fassung:
- „§ 33
Übergänge im Hochschulbereich
- (1) Personen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Rheinland-Pfalz in einem Bachelorstudiengang mindestens 90 ECTS-Punkte erworben haben, sind berechtigt, an einer Universität des Landes in fachlich verwandten Studiengängen zu studieren. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt das Gleiche für Personen mit bestandener Zwischenprüfung an einer Fachhochschule gemäß Satz 1.
 - (2) Personen, die ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Fachhochschule in Rheinland-Pfalz erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer Hochschule des Landes in jedem Studiengang zu studieren. In fachlich verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen ist mindestens die Hälfte der erworbenen Leistungspunkte anzurechnen.
 - (3) In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt eine an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität in Rheinland-Pfalz bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung in fachlich verwandten Studiengängen der Fachhochschulen des Landes als bestandene Zwischenprüfung. Die Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Rheinland-Pfalz tritt in fachlich verwandten Studiengängen der Universitäten des Landes an die Stelle einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung. In den Fällen von Satz 1 und 2 kann die Prüfungsordnung in begründeten Ausnahmefällen ergänzende Leistungen vorsehen.
 - (4) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind berechtigt, in fachlich verwandten Studiengängen an einer Universität des Landes zu studieren. Entsprechendes gilt für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, für ein Studium an einer Fachhochschule des Landes.
 - (5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer anderen Fachhochschule, Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, entsprechend anzuwenden, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird. Absatz 2 und 3 Satz 2

gelten entsprechend für in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verwaltungsfachhochschule oder an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

(6) Die fachliche Verwandtschaft von Studiengängen wird durch die aufnehmende Hochschule festgestellt. Die Regelungen über besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2, Eignungsprüfungen (§ 66) und die Zulassung zu den Staatsprüfungen bleiben unberührt.“

26. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Fachhochschulen kooperative Promotionsverfahren durchführen.“

27. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studien“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt und das Wort „entwickeln“ am Satzende gestrichen.

bb) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
 „Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu regeln.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), für Zweitstudien sowie für Studien von Personen, die altersbedingt nach der Rechtsverordnung gemäß § 70 Abs. 6 kein Studienkonto mehr erhalten, und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In Weiterbildungsstudiengängen verleiht die Hochschule in der Regel einen Mastergrad, bei sonstigen Weiterbildungsangeboten ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.“

28. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Fachbereichsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ferner dürfen sie Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer und nicht wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind, nicht angehören.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

29. Dem § 38 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Jede Hochschule kann in ihrer Grundordnung abweichende Regelungen treffen.“

30. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule kann durch Satzung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium längere Amtszeiten bis zu fünf Jahren vorsehen; geschieht dies im Falle des Fachbereichsrats, so ist die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans entsprechend anzupassen.“

31. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen, dem Forschungskolleg, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz, oder der gesamten Hochschule zugeordnet.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 76 Abs. 2 Nr. 16)“ die Worte „und den Zielvereinbarungen“ eingefügt.

32. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Sicherstellung des Lehrangebots und der dafür erforderlichen Organisation des Lehrbetriebs (§ 88 Abs. 2 Satz 2) ist die Präsidentin oder der Präsident Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie können einzelne ihrer Befugnisse als Dienstvorgesetzte den Dekaninnen und Dekanen oder denjenigen übertragen, die Fachbereichseinrichtungen, das Forschungskolleg, im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch die Hochschule für Musik Mainz oder die Kunsthochschule Mainz, oder zentrale Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten.“

33. In § 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Fachbereich“ ein Komma und die Worte „dem Forschungskolleg, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz“ eingefügt.

34. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Professorinnen und Professoren eines Forschungskollegs, die auch einem Fachbereich angehören, kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 eine völlige oder teilweise Freistellung für bis zu fünf Jahren mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden.“

- (3) Die Hochschulen können für ihre Fachbereiche Fachbereichsdeputate festlegen. Ein Fachbereichsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eines Fachbereichs nicht unterschreiten. Die Dekanin oder der Dekan verteilt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat das Fachbereichsdeputat auf die einzelnen Lehrpersonen des Fachbereichs. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmt die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1. Die Dekanin oder der Dekan berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Umsetzung des Fachbereichsdeputats; nach einem angemessenen Zeitraum ist dieses entsprechend § 5 Abs. 3 zu bewerten.“
35. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „aufgaben“ die Worte „der Qualitätssicherung,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21)“ ersetzt.
36. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Mastergrad“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a können im Rahmen einer Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.“
37. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„Die Ausschreibungstexte bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Von der Ausschreibung einer Professur kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichsrats absehen, wenn
 1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder
 2. eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur oder
 3. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder
 4. eine Professorin oder ein Professor in ein Forschungskolleg nach § 13 oder
 5. eine Professorin oder ein Professor auf eine Stiftungsprofessur berufen werden soll.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung des Berufungsvorschlags mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission und der Einholung auswärtiger Gutachten. Das Nähere regelt die Grundordnung.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„dem Vorschlag sind eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten sowie die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beizufügen.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - d) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
 - e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Abweichend von dem Verfahren nach Absatz 2 erfolgen Berufungen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Das fachlich zuständige Ministerium kann darüber hinaus seine Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf Antrag einer Hochschule ganz oder teilweise jeweils befristet auf drei Jahre der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule übertragen. In diesem Falle schließt es mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Vereinbarung über die bei der Berufung anzuwendenden Kriterien und über die Mitwirkung des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium über die Umsetzung des übertragenen Berufungsrechts. Wird die Übertragung erneut beantragt, erfolgt die Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Berichts der Hochschule nach Satz 4.“
38. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „Absatzes 3 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatzes 2 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 3 oder Absatz 5 Satz 1“ durch die Verweisung „Satz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
39. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „bei der Einstellung“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Dies gilt auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand im Sinne von § 59 des Landesbeamtengesetzes. Satz 1 gilt nicht für Professorinnen und Professoren, deren Beurlaubung für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wegen des Erreichens der Altersgrenze endet.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „der Hochschule“ durch die Worte „dem Dienst“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 5 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
40. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Freistellung soll sechs Monate nicht überschreiten.“
- c) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„Sie soll Professorinnen und Professoren nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegt.“
41. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, oder ein Masterabschluss,“.
- b) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506)“ und die Verweisung „§ 57 b Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes“ ersetzt.
42. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 2 und 6“ ersetzt.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„§ 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
43. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.“
- bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 1)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Hochschulstudium“ die Worte „im Sinne von Nummer 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet in einem Beschäftigtenverhältnis tätig sind, als solche auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates berufen. In Fachgebieten, für die eine zweite Staatsprüfung vorgesehen ist, kann diese an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 treten. Die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen kann nur an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 3 treten. In naturwissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten sowie in Fachgebieten, in denen eine Promotion nicht üblich und eine zweite Staatsprüfung nicht vorgesehen ist, kann eine über dem Durchschnitt liegende Master-, Magister- oder Diplomprüfung an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 2 treten. Werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beschäftigte befristet eingestellt, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 allgemein abgesehen werden.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Verweisung „Absätze 1 bis 5“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„Ihnen können Aufgaben in der Lehre übertragen werden. Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel für höchstens sechs Jahre als Beschäftigte eingestellt.“
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 52 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit gilt § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.“
44. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden“ durch die Worte „in einem Beschäftigtenverhältnis tätig sind“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 1 und vergleichbaren Beschäftigten gilt § 56 Abs. 2 und 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fachgebieten Kunst, Musik und Sport kann bei besonderer Qualifikation für die wahrzunehmenden Aufgaben von der in § 56 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzung abgesehen werden. Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 2 und vergleichbaren Beschäftigten gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen entsprechend.“
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 52 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 3“ ersetzt.
45. § 59 erhält folgende Fassung:
- „§ 59
Vorgesetzte
- Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes) der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.“
46. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Angestelltenverhältnisse“ durch das Wort „Beschäftigtenverhältnisse“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschul-lehrer“ die Worte „auf Zeit und der Akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigtenverhältnis“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Unabhängig von den in Absatz 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.“
47. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 „(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Beamtenverhältnis gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 verlängert wurde, nach Ablauf ihrer Amtszeit.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit. Das Nähere regelt die Grundordnung. Die Lehrbefugnis und die Verleihung der Bezeichnung können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.“
- d) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:
 „Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sind Habilitierte berechtigt, sich ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘ zu nennen.“
48. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „sowie im Rahmen von berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen und Fernstudiengängen“ eingefügt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
49. § 64 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 59 gilt entsprechend.“
50. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen und eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten. Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen und an Universitäten. Dem Studium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung. Darin kann zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte von den Regelungen des Satzes 1 abgewichen werden.
- (3) Durch Rechtsverordnung können andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Schulbildungen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt werden. Die Rechtsverordnung erlässt
1. das für das Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium für Schulbildungen, auf die das Schulgesetz Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und
 2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, auf die das Schulgesetz keine Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen und dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Personen, die sich für ein Studium bewerben, für den Zugang zu dem angestrebten Studiengang erfolgt durch die Hochschule.“
51. § 66 erhält folgende Fassung:
- „§ 66
Eignungsprüfungen
- (1) Soweit Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2) besondere Eignung oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Satzung eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) Eignungsprüfungsordnungen nach Absatz 1 müssen die Art der festzustellenden Eignung und Fähigkeiten sowie die Prüfungsanforderungen regeln; im Übrigen gilt § 26 Abs. 2 Nr. 7 bis 10, Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 6 sowie Abs. 4 entsprechend.“
52. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Einschreibung als Voraussetzung für Prüfungen und Leistungsnachweise,“.
 - bb) Der Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:
 „sowie von Deutschen, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht,“.
 - cc) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ee) Nummer 7 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
 „(3 a) Die Ordnung über die Einschreibung regelt ferner die Einschreibung in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen unter Abstimmung der Einschreibearrangements der beteiligten Hochschulen. Dabei ist sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden jedoch nur an der beteiligten Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Abweichungen von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind in diesen Fällen zulässig. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auch für Teile eines Studienganges erfolgen; in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 zulässig.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Studierende,“ das Wort „Frühstudierende,“ und werden nach dem Wort „Gasthörer“ ein Komma und die Worte „Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.
 bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 7 können die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten genutzt werden, soweit die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.“
 cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.“
53. § 68 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen,“.
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Einschreibung ist ferner zu versagen während der Dauer einer Frist, die aufgrund des § 69 Abs. 4 festgesetzt wurde. Die Entscheidung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.“
54. § 69 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, die
 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
 2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
 3. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurden, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 des Bundeszentralregistergesetzes noch nicht unterfallen und die Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs besorgen lässt, oder
 4. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt haben.
 Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§ 79 Abs. 8) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
 „(3 a) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, denen zum zweiten Mal beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Folgender neue Satz 1 wird eingefügt:
 „Mit dem Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 3 a ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.“
 bb) In dem bisherigen Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 3 oder Absatz 3 a“ ersetzt.
 cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 1 oder 2“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 3 a“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 7“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
 „(6) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 3 a und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuss, dem angehören:
 1. ein vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden der Hochschule sowie
 3. zwei weitere Mitglieder.
 Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen der Hochschule nicht angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Senats, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Der Ausschuss gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.“
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 3 oder Absatz 3 a“ ersetzt.

55. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß Absatz 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „postgradualen Studien“ durch die Worte „postgradualen Studiengängen“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „sowie für Studierende, die ohne ein Studienkonto erhalten zu haben, das 14. Semester überschritten haben,“ gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Promotionen und Promotionsstudiengänge, die den Abschluss eines grundständigen Studiums oder einer besonderen Eignungsprüfung voraussetzen, Studienzeiten, für die besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschluss im Rahmen ihrer Zulassung zur Promotion gemäß § 26 Abs. 8 an einer Universität eingeschrieben sind sowie für das ‚Aufbaustudium Konzertexamen‘ der Hochschule für Musik Mainz, das ‚Vertiefungsstudium Bildende Kunst‘ der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes.“
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - g) Absatz 7 wird gestrichen.
 - h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Nachteile“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Studienbeiträge“ die Worte „sowie zur Beitragsbefreiung Studierender, die aus einem Bundesland kommen, mit dem das Land Rheinland-Pfalz eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung über die Studienbeitragsfreiheit geschlossen hat“ gestrichen.
56. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenfragen“ durch das Wort „Gleichstellungsfragen“ ersetzt.
 - bb) Folgender neue Satz 6 wird eingefügt:

„Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten.“
 - cc) In dem bisherigen Satz 6 wird das Wort „Frauenfragen“ durch das Wort „Gleichstellungsfragen“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 8 und 9 gelten auch für den Ausschuss für Gleichstellungsfragen.“
 - b) Nach Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete oder einen Hochschulbediensteten zur Beauftragung oder zum Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung. Sie oder er hat die Aufgabe, die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 4 Satz 3 zu unterstützen.

(8) Der Senat kann eine Ombudsperson und eine Kommission bestellen, die die Aufgabe haben, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu untersuchen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
57. In § 73 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zu Lehr- und Forschungsberichten“ durch die Worte „zur Profilierung der Hochschule und zu ihrer Verankerung in der Region“ ersetzt.
58. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „zur Zuweisung der“ durch die Worte „über die Verteilung der Stellen und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 zuzustimmen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat Stellung nehmen.“
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7“ ersetzt.
59. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben werden von dem fachlich zuständigen Ministerium benannt; diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Der Beginn der Amtszeit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.“
60. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Worte „von grundsätzlicher Bedeutung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Ordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erlassen.“
 - bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche, Promotions- und Habilitationsordnungen und wesentlichen Änderungen dieser Ordnungen Stellung zu nehmen; er kann ferner im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen erlassen.“
 - cc) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. die Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu erlassen.“
 - dd) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Vorhaben“ ein Komma und die Worte „über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs“ eingefügt und wird die Verweisung „§§ 71 ff. und den §§ 90 und 91“ durch die Verweisung „§§ 71 ff. und § 90“ ersetzt.
 - ee) Nummer 17 wird gestrichen.
 - ff) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 17.
61. In § 77 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(davon eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung)“, die Worte „im Falle der Einrichtung eines Forschungskollegs ein Mitglied, im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz je ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,“ eingefügt.
62. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die Veröffentlichung des Jahresberichts“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem.“
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Sie oder er erteilt dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erhält die Präsidentin oder der Präsident durch Beschluss des Senats vorab einen angemessenen Betrag aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen. Sie oder er verteilt die verbleibenden Mittel und die der Hochschule zugewiesenen Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche, das Forschungskolleg, im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch auf die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, und die zentralen Einrichtungen.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie auf Antrag über die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes.“
- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die Vergabe dieser Leistungsbezüge.“
- e) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.“
63. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat prüft die Bewerbungen und macht dem Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ab, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrats mit drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen.“
64. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand, so ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird eine Person aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie als ohne Dienstbezüge beurlaubt.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Im Falle einer Abwahl ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.“
65. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder nach Maßgabe der Grundordnung von einer oder einem“ durch die Worte „Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten“ ersetzt.
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann an Universitäten auf bis zu vier Personen erhöht werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 7 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können ihre Aufgaben, wenn sie Bedienstete der Hochschule sind, im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wahrnehmen. In diesem Falle können sie während ihrer Amtszeit von ihren übrigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Werden sie ganz freigestellt, können sie abweichend von Satz 1 für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf

Zeit berufen werden. § 186 Satz 2 des Landesbeamten-
gesetzes findet keine Anwendung. § 51 Abs. 3 Satz 2
und § 81 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die nicht
Bedienstete der Hochschule sind, werden in ein Beam-
tenverhältnis auf Zeit berufen. § 186 Satz 2 des Lan-
desbeamtengesetzes findet keine Anwendung. § 51
Abs. 3 Satz 2 und § 81 Abs. 2 gelten entsprechend.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Recht von Professorinnen und Professoren,
an der Hochschule selbstständig zu lehren und im
Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 zu forschen,
bleibt während der Amtszeit unberührt.“

66. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung
„§ 82 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 82
Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. eine andere abgeschlossene Hochschulaus-
bildung besitzen.“

bb) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:
„Sie oder er muss ferner aufgrund einer mehr-
jährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in
Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung, er-
warten lassen, den Aufgaben des Amtes gewach-
sen zu sein.“

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für die
Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf
Zeit berufen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend; für diese
Kanzlerinnen und Kanzler findet § 186 Satz 2 des
Landesbeamtengesetzes keine Anwendung. Für Kanz-
lerinnen und Kanzler, deren Beamtenverhältnis zu
einem anderen Dienstherrn als dem Land fort dauert,
gilt Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend. Wird die Kanzle-
rin oder der Kanzler nach Ablauf der Amtszeit erneut
bestellt, so wird sie oder er in ein Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit berufen. Das fachlich zuständige Mi-
nisterium regelt im Einvernehmen mit dem für das
finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Mini-
sterium durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen
für die Berufung von Kanzlerinnen und Kanzlern in
ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Die Rechte von Kanzlerinnen und Kanzlern, die
nach § 83 des Hochschulgesetzes in der bis zum In-
krafttreten des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung
bestellt worden sind, bleiben unberührt.“

67. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84 Abweichende Leitungsstruktur

Die Hochschule kann im Einvernehmen mit dem fach-
lich zuständigen Ministerium eine von den §§ 79 ff. ab-
weichende Leitungsstruktur vorsehen. Das Nähere regelt
die Grundordnung.“

68. § 85 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Errichtung zusätzlicher und die Teilung be-
stehender Fachbereiche erfolgen im Einvernehmen mit
dem fachlich zuständigen Ministerium.“

69. § 86 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten
(§ 21),“.

70. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ist ihm verantwortlich“
durch die Worte „berichtet diesem“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort
„wird“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prode-
kan“ die Worte „oder von zwei Prodekaninnen oder
Prodekanen“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Worte „Prodekanin oder der
Prodekan“ durch die Worte „Prodekaninnen oder
Prodekane“ ersetzt.

71. § 89 Abs. 4 wird gestrichen.

72. In Teil 4 Abschnitt 4 werden in der Überschrift das
Komma und das Wort „Rechenzentren“ gestrichen.

73. Die §§ 90 und 91 erhalten folgende Fassung:

„§ 90 Aufgaben und Errichtung

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinhei-
ten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hoch-
schule.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinhei-
ten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs
oder mehrerer Fachbereiche (Fachbereichseinrichtungen)
oder außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwor-
tung des Senats oder der Präsidentin oder des Präsidenten
gebildet werden (zentrale Einrichtungen). Sie entscheiden
über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen
oder nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

§ 91 Organisation

Die Grundordnung regelt die Bestellung der Leitung wis-
senschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten so-
wie deren innere Struktur. Sie kann ferner allgemeine
Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Leitung, fest-
legen und Bestimmungen über die Aufgaben treffen.“

74. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An jeder Universität besteht ein Zentrum für
Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtung. Es
dient der Wahrnehmung fachbereichsübergreifender
Aufgaben bei der Konzeption und Organisation lehr-
amtsbezogener Studiengänge, entsprechender wis-
senschaftlicher Weiterbildungsangebote sowie For-
schungs- und Entwicklungsvorhaben und der Verbind-
ung mit der berufspraktischen Ausbildung. Es wirkt
im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge an
der Qualitätssicherung nach § 5 mit. Das Zentrum hat
insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschläge zur Studienstruktur, zur Studienreform
und deren Umsetzung zu erarbeiten,
2. bei Studienplänen und Prüfungsordnungen mitzu-
wirken,
3. bei der Abstimmung der Studienangebote aus den
Fachbereichen, insbesondere im Hinblick auf die
Einhaltung der Curricularen Standards, sowie bei
der Organisation des Lehrbetriebs mitzuwirken,

4. an der Studienberatung zu den lehramtsbezogenen Studiengängen nach § 24 mitzuwirken,
5. an der Entwicklung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung für Lehrkräfte mitzuwirken,
6. schul- und lehramtsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu initiieren, zu beraten, zu unterstützen oder durchzuführen,
7. Inhalte und Organisation der lehramtsbezogenen Studiengänge mit der schulpraktischen Ausbildung abzustimmen,
8. an der Besetzung lehramtsbezogener Professuren durch die Abgabe von Stellungnahmen mitzuwirken, wenn die Funktionsbeschreibung der Professur die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Landesprüfungsamt“ die Worte „für die Lehrämter an Schulen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Struktur, Organisation und“ durch die Worte „Struktur und Organisation des Zentrums sowie die“ ersetzt.
75. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Internationale Studienkollegs bestehen als zentrale Einrichtungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Fachhochschule Kaiserslautern. Sie haben die Aufgabe, Personen, die sich für ein Studium bewerben und deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, die für ein erfolgreiches Studium zusätzlich erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zu vermitteln. Sie nehmen diese Aufgabe für alle Universitäten oder für alle Fachhochschulen des Landes wahr. Hierzu schließt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine Kooperationsvereinbarung mit den anderen Universitäten des Landes und die Fachhochschule Kaiserslautern eine Kooperationsvereinbarung mit den anderen Fachhochschulen des Landes. Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium können den Internationalen Studienkollegs weitere oder andere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Aufnahme in ein Internationales Studienkolleg erfolgt durch Einschreibung nach den gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Vorschriften. Eingeschriebene haben die Rechtsstellung Studierender. Die Zulassung zum Internationalen Studienkolleg kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Erforderliche Beschränkungen der Zulassung regeln die Hochschulen durch Satzung, die der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf.
- (3) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung erlässt der Senat in sinngemäßer Anwendung des § 26; § 7 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 findet Anwendung. Die Feststellungsprüfung kann auch ohne vorherigen Besuch eines Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
76. § 95 wird gestrichen.
77. § 96 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„An den Fachhochschulen sind die Materialprüfämter und weitere technische Prüfstellen Betriebseinheiten der jeweiligen Fachhochschule.“
78. § 100 erhält folgende Fassung:
- „§ 100
Hochschule für Musik Mainz
und Kunsthochschule Mainz
- (1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dienen der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Musik- und Kunst-erziehung sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Sie vermitteln künstlerische Fertigkeiten und entwickeln die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördern musische und kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit. Für die künstlerische Weiterbildung durch die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz gilt § 35 entsprechend.
- (2) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz werden jeweils von einer Rektorin oder einem Rektor und einer Prorektorin oder einem Prorektor geleitet. Diese werden jeweils vom Rat der Hochschule für eine Amtszeit von drei bis sechs Jahren gewählt. Die Rektorin nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses als Professorin oder der Rektor seine Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses als Professor wahr, kann jedoch von den Dienstaufgaben bis zur Hälfte freigestellt werden. Das Nähere regelt die Grundordnung. Jede Hochschule nimmt entsprechend ihrer Aufgabenstellung die Angelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 wahr. Für den Rat der Hochschule gelten jeweils § 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 sowie § 87 sinngemäß. Für die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors gilt § 88 sinngemäß. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule in künstlerischen Belangen nach außen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident soll der Rektorin oder dem Rektor, der Senat dem Rat der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz Aufgaben übertragen.
- (4) Der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz werden die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen.“
79. In § 101 Satz 1 werden die Worte „und regelt die Benutzung der Sportstätten“ gestrichen.
80. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 74 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
81. Dem § 104 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Hochschulen können Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissens- und Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 2 dies rechtfertigen,
 2. die Einrichtung oder das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
 3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen erhält und
 4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden. Hierzu ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen.“
82. Dem § 109 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Studierendenschaft kann in ihrer Satzung abweichende Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung treffen.“
83. § 111 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten die §§ 106 und 107 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule.“
84. Teil 8 erhält folgende Fassung:

**„Teil 8
Studierendenwerke**

**§ 112
Organisation, Rechtsstellung**

- (1) Es bestehen folgende Studierendenwerke als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts:
1. das Studierendenwerk Kaiserslautern für die Technische Universität Kaiserslautern und die Fachhochschule Kaiserslautern,
 2. das Studierendenwerk Koblenz für die Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau und die Fachhochschule Koblenz,
 3. das Studierendenwerk Mainz für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne den in Nummer 5 genannten Fachbereich, die Fachhochschule Mainz sowie die Fachhochschule Bingen,
 4. das Studierendenwerk Trier für die Universität Trier und die Fachhochschule Trier,
 5. das Studierendenwerk Vorderpfalz mit Sitz in Landau für den Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, die Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau, die Fachhochschule Ludwigshafen und die Fachhochschule Worms.
- (2) Organe des Studierendenwerks sind
1. der Verwaltungsrat und
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- Jedes Studierendenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung.

- (3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und Studierendenwerke durch Rechtsverordnung ein Studierendenwerk zu bilden, zu ändern und aufzulösen.

**§ 112 a
Aufgaben**

- (1) Die Studierendenwerke haben die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Zu den Aufgaben gehören auch die Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderungen sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Studierendenwerke ökologische Aspekte berücksichtigen.
- (2) Die Studierendenwerke können zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und ihre Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.
- (3) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Studierendenwerken im Benehmen mit ihnen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen übertragen.

- (4) Die Studierendenwerke können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach einheitlichen Grundsätzen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und des Vollzugs der Wirtschaftspläne.

- (5) Die Studierendenwerke unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

**§ 113
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Er entscheidet, soweit nicht die Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen ist, in Angelegenheiten des Studierendenwerks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere
1. in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
 - a) Satzung sowie
 - b) Ausweitung und Einschränkung der Aufgaben des Studierendenwerks gemäß § 112 a Abs. 2 und Stellungnahme zu einer Rechtsverordnung nach § 112 a Abs. 3;
 2. in folgenden Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers:
 - a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und Überwachung ihrer Einhaltung,

- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie
 - c) Vergütung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
3. in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:
- a) Beratung und Verabschiedung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - e) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - f) Gründung von und Beteiligung an anderen Einrichtungen oder Unternehmen,
 - g) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit er nicht die abschließende Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen hat,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie
 - i) Finanzierung von Investitionen durch Kreditaufnahme.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören drei Professorinnen und Professoren oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens an. Ferner ist eine von den Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Hochschulen benannte Kanzlerin oder ein von diesen benannter Kanzler Mitglied des Verwaltungsrats. Die oder der Vorsitzende des Personalrats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder nach Satz 1 werden wie folgt in den Verwaltungsrat berufen:

1. die Professorinnen und Professoren oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten wie folgt gewählt:
 - a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern zwei Mitglieder vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern und ein Mitglied vom Senat der Fachhochschule Kaiserslautern,
 - b) für das Studierendenwerk Koblenz ein Mitglied vom Senat der Universität Koblenz-Landau und zwei Mitglieder vom Senat der Fachhochschule Koblenz,
 - c) für das Studierendenwerk Mainz zwei Mitglieder vom Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ein Mitglied in ständigem zweijährigen Wechsel vom Senat der Fachhochschule Mainz und dem Senat der Fachhochschule Bingen,
 - d) für das Studierendenwerk Trier zwei Mitglieder vom Senat der Universität Trier und ein Mitglied vom Senat der Fachhochschule Trier,
 - e) für das Studierendenwerk Vorderpfalz je ein Mitglied vom Rat des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim und vom Senat der Universität Koblenz-Landau sowie ein Mitglied in ständigem zweijährigen Wechsel vom Senat der Fachhochschule Ludwigshafen und vom Senat der Fachhochschule Worms;

2. die von der Studierendenschaft zu entsendenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament wie folgt gewählt:
 - a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern drei Mitglieder von der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern und ein Mitglied von der Studierendenschaft der Fachhochschule Kaiserslautern,
 - b) für das Studierendenwerk Koblenz je zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau und der Studierendenschaft der Fachhochschule Koblenz,
 - c) für das Studierendenwerk Mainz drei Mitglieder von der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ein Mitglied in ständigem jährlichen Wechsel von den beiden Studierendenschaften der Fachhochschule Mainz und der Fachhochschule Bingen,
 - d) für das Studierendenwerk Trier je zwei Mitglieder von den Studierendenschaften der Universität Trier und der Fachhochschule Trier,
 - e) für das Studierendenwerk Vorderpfalz je ein Mitglied von den Studierendenschaften des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, der Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau, der Fachhochschule Ludwigshafen und der Fachhochschule Worms;
3. die Person des öffentlichen Lebens wird auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats vom dem fachlich zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat kann durch Satzung eine Vergütung vorgesehen werden. Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren und der Person des öffentlichen Lebens ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Die §§ 38, 39 und 40 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 und 3 sowie § 42 gelten entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 114

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Zuständigkeit, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie oder er kann auf unbestimmte Zeit oder auf Zeit für eine Dauer von bis zu acht Jahren bestellt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie oder er sorgt für die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Verwaltungsrats in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Beschlüssen des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Verwaltungsrat entscheidet darauf-

hin abschließend über die Angelegenheit. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das fachlich zuständige Ministerium.

§ 115 Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch die Satzung geregelt. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt.

(2) Die Studierendenwerke stellen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen mittelfristigen Finanzplan auf. Der Wirtschaftsplan ist nach Betriebsstandorten zu untergliedern. Ein Betriebsstandort umfasst die in einer kommunalen Gebietskörperschaft ansässigen Betriebseinrichtungen des Studierendenwerks. In der Satzung können weitere Untergliederungen vorgesehen werden.

(3) Die Studierendenwerke bilden Rückstellungen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Sie sollen in der Regel zur Abdeckung von Risiken eine allgemeine Betriebsmittelrücklage aus dem Aufkommen der Beiträge bilden.

(4) Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist der testierte Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 115 a Beiträge, Finanzierung, Vermögen

(1) Die Studierendenwerke erheben angemessene Beiträge von den Studierenden aufgrund ihrer Beitragsordnungen. Die Beiträge sind angemessen, wenn die daraus erzielten Einnahmen zur Deckung der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Studierenden ausreichend und erforderlich sind. Zuwendungen, Einnahmen aus Entgelten und die Bildung notwendiger Betriebsmittelrücklagen sind bei der Bemessung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben des Studierendenwerks hat Priorität. Weitere Aufgaben nach § 112 a Abs. 2 und 3 dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Erfüllung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Aufgaben nach Satz 2 dürfen nicht aus den Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.

(3) Die Studierendenwerke haben ihr für die Aufgabenerfüllung erforderliches Vermögen zu erhalten. Für den Betriebszweck nicht mehr benötigte Landesgrundstücke sind an das Land zurückzugeben. Einnahmen aus der Veräußerung nicht mehr benötigten Betriebsvermögens sind zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks zu verwenden.

(4) Investitionen können in Höhe von 80 v. H. der Investitionskosten durch Kreditaufnahmen finanziert werden.

§ 115 b Personal

Für das Personal der Studierendenwerke gelten die Bestimmungen für Beschäftigte des Landes entsprechend.

§ 116 Aufsicht

(1) Die Studierendenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Soweit die Studierendenwerke Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 besorgen oder weitere Aufgaben übernommen haben, unterstehen sie auch seiner Fachaufsicht. Das fachlich zuständige Ministerium kann insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen, die für das Zusammenwirken des Studierendenwerks mit den jeweiligen Hochschulen nach § 2 Abs. 4 und § 112 a Abs. 2 und 3 und für eine Aufgabenerfüllung nach einheitlichen Grundsätzen nach § 112 a Abs. 4 Satz 3 erforderlich sind. Die §§ 106 und 107 gelten entsprechend.

(2) Satzung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit Auflagen zu verbinden, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Im Rahmen der Genehmigung der Satzung ist auf eine Ausgestaltung der Wirtschaftsführung nach einheitlichen Grundsätzen hinzuwirken. Die Genehmigung der Beitragsordnung kann außerdem versagt werden, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenwerke für die Studierenden nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Falle kann das fachlich zuständige Ministerium die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen.“

85. § 117 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bezeichnung Hochschule, Universität oder Fachhochschule allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende fremdsprachige Übersetzung darf nur von staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen, Hochschulen im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union oder Niederlassungen sonstiger ausländischer Hochschulen, deren Betrieb vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt wurde, geführt werden. Anderenfalls ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.“

86. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnungen werden durch die Leitung der Hochschule genehmigt und sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen; die Genehmigung kann versagt oder die Änderung kann vom fachlich zuständigen Ministerium verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nicht erfüllt sind.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5, § 19 Abs. 7 bis 9 sowie die §§ 25, 26 und 27 gelten entsprechend.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Prüfung aufgrund einer von der Leitung der Hochschule genehmigten Prüfungsordnung abgelegt wird und“.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

87. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „im Privatdienst“ die Worte „oder dem Zusatz ‚an ... (Bezeichnung der Hochschule in freier Trägerschaft)‘“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „gestatteten Zusatz“ die Worte „oder dem Zusatz ‚an ... (Bezeichnung der Hochschule in freier Trägerschaft)‘“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - „(5) Für Habilitierte gilt § 61 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 61 Abs. 2 a entsprechend. Der Träger kann unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen, sowie herausragenden Künstlerinnen und Künstlern mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ gestatten. § 61 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

88. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121
Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

(1) Hochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 117 Abs. 1 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 117 Abs. 1 und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist die Trägerin oder der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium jederzeit zu unterrichten. § 117 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Prüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 119. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 107 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Das Land gewährt einer Hochschule in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe, wenn sie

1. gemäß § 117 Abs. 1 staatlich anerkannt ist,
2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und
3. die Hochschulen des Landes entlastet.

Eine Hochschule in freier Trägerschaft arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage, wenn ihre Trägerin oder ihr Träger mit dem Betrieb der Hochschule keine Erwerbsabsicht verfolgt. Eine Erwerbsabsicht besteht nicht, wenn die Einnahmen der Hochschule einschließlich öffentlicher und privater Zuwendungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Eine Hochschule in freier Trägerschaft entlastet

die Hochschulen des Landes, soweit sie Studiengänge anbietet,

- a) die zu einem Erstabschluss führen und
- b) die ansonsten mit entsprechender staatlicher Finanzierung an den staatlichen Hochschulen entwickelt werden müssten.

Studiengänge an der Katholischen Fachhochschule Mainz entlasten die Hochschulen des Landes; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und der Trägerin oder dem Träger der jeweiligen Hochschule in freier Trägerschaft zu treffenden Vereinbarung. Dabei werden insbesondere Kosten für das wissenschaftliche Personal berücksichtigt.“

89. § 122 wird gestrichen.

90. § 127 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zur Prüfungsordnung für einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließt, kann abweichend von Satz 2 eine Studienordnung erlassen werden, mit der die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen geregelt werden können. Studienordnungen sowie ihre Änderung und Aufhebung sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen; sie treten an dem in der Satzung bestimmten Tag in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt.“

91. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „ohne Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums“ durch die Worte „abweichend von § 117 Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) den Erwerb ausländischer Hochschulgrade oder sonstiger hochschulbezogener Grade oder Titel vermittelt oder anbietet.“
 - cc) In Nummer 3 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. wer der Aufforderung des fachlich zuständigen Ministeriums, die Berechtigung zur Führung eines Grades, Titels oder eines sonstigen hochschulbezogenen Grades oder Titels urkundlich nachzuweisen, nicht nachkommt.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

92. Die §§ 133 bis 157 werden gestrichen.

93. In § 60 Abs. 4, § 72 Abs. 4 bis 6 und in § 131 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „die Frauenbeauftragte“ durch die Bezeichnung „die Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

94. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes

Das Verwaltungshochschulgesetz vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Hochschule kann ihre Bezeichnung im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium in der Grundordnung ändern.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „postgraduales,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Halbsatz 2 wird eingefügt:
„bei der Benennung von Gremienmitgliedern ist das Prinzip der Geschlechterparität zu berücksichtigen.“
 - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „sie“ wird durch die Worte „Die Hochschule“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Ferner fördert sie den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Hörerinnen und Hörern, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.“
 - d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie trägt dafür Sorge, dass Hörerinnen und Hörer mit Behinderungen gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.“
 - e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:
„(6 a) Die Hochschule fördert und pflegt die Verbindung mit ihren Absolventinnen und Absolventen sowie die Vereinigung Ehemaliger.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Die Hochschule richtet ein auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben beruht.
- (2) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Hörerinnen und Hörer, des Übergangs von der Hochschule in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz. Es stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und die Studienreform gemäß § 16 Abs. 1 sicher. Im Teilbereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung. Gender-Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

(3) Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 56 Abs. 4 bewertet wird. Die Hörerinnen und Hörer sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.

(4) Die Hochschule kann die Hörerinnen und Hörer für ihre Aufgaben in der Lehre anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse sollen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich einsehbar sein.

(5) Studiengänge sollen in der Regel vor Aufnahme des Lehrbetriebs von hierfür zugelassenen externen Einrichtungen akkreditiert werden. Alternativ zu dem Verfahren nach Satz 1 kann das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach Absatz 1 akkreditiert werden; Studiengänge, die nach dieser Akkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind akkreditiert.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Satzungsrecht

(1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die innere Organisation, sowie das Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach § 5.

(2) Die Hochschule gibt sich

1. eine Ordnung über die Einschreibung ihrer Hörerinnen und Hörer,
2. Ordnungen für Hochschulprüfungen,
3. eine Promotionsordnung; eine Habilitationsordnung kann erlassen werden und
4. soweit erforderlich Ordnungen über die Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

(3) Die Grundordnung und die Ordnungen nach Absatz 2 Nr. 3 bedürfen der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Prüfungsordnungen werden durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und sind dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Neben der Rektorin oder dem Rektor kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Änderung einer Satzung zur Wahrung der gebotenen Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlangen; die Änderung kann ferner verlangt werden, wenn die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte. Die Änderung einer Prüfungsordnung kann außerdem zur Anpassung an überregionale Rahmenemp-

fehlungen oder an das Ergebnis einer Akkreditierung gemäß § 5 Abs. 5 verlangt werden. § 76 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 9 bis 11.
 - c) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:
Die Worte „Bewertung ihrer Arbeit“ werden durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.
6. § 11 Satz 3 wird gestrichen.
7. In § 12 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Das Nähere regelt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.“
9. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Studien-“ durch das Wort „Studienplänen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19)“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. in Fragen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre (§ 5) und“.
10. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17 Studiengänge

(1) Die Studiengänge dienen der verwaltungswissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

(2) Die Hochschule richtet neue Studiengänge in der Regel als konsekutive oder als weiterbildende Masterstudiengänge ein. Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus kann das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Neben den Studiengängen nach Absatz 2 kann die Hochschule, insbesondere im Rahmen der Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, Studienprogramme anbieten, welche nicht mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden.

(4) Hörerinnen und Hörer, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Die Einrichtung neuer Studiengänge und die Aufhebung bestehender Studiengänge sind dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Einrichtung gilt als genehmigt, wenn das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige widerspricht.

(6) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlass einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt und die Frist nach Absatz 5 Satz 2 ohne Widerspruch des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums verstrichen ist.

(7) Bei der Aufhebung eines Studienganges ist zu gewährleisten, dass die Hörerinnen und Hörer ihr Studium ordnungsgemäß beenden können.

§ 18 Studienpläne

Für jeden Studiengang stellt die Hochschule einen Studienplan auf. Er unterrichtet über die Inhalte, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise eines Studiums. Im Studienplan ist die Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl auszuweisen. Er soll eine Empfehlung vorsehen, in welchen Fällen die Hörerinnen und Hörer eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen sollen.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Lehrangebot“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Gliederungszeichen „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Studienordnungen“ durch das Wort „Studienpläne“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
12. Die §§ 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 22 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem

(1) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Hörerinnen und Hörer mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben.

(2) Masterstudiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktsystem auszustatten. Die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich geschlossenen Einheiten setzt eine angemessene Größe der Module voraus. Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Prüfungen sind in der Regel zu benoten; bei Abschlussprüfungen sind die Noten jeweils mit einer Note nach der Bewertungsskala des European Credit Transfer System (ECTS) zu ergänzen. Module sollen nicht miteinander verknüpft werden.

(3) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleibt unberührt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums an-

erkannt werden; die Voraussetzungen hierfür werden in der Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Hochschulprüfungen gelten auch für die Promotion und die Habilitation, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 23

Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln.

(2) Prüfungsordnungen müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Art des Studiengangs,
2. den Zweck der Prüfung,
3. den zu verleihenden Hochschulgrad,
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen,
5. den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und die sich daraus ergebende Arbeitsbelastung der Hörerinnen und Hörer,
6. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 2,
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung sowie das Verfahren und die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen,
9. die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
10. die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung, die Anzahl der Wiederholungen und die Voraussetzungen für die Wiederholung; für die erste und eine zweite Wiederholung sind angemessene Fristen vorzusehen.

(3) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. dass Studienabschlussarbeiten in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen

Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,

2. dass eine Studienabschlussarbeit nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden kann,
3. dass sich Hörerinnen und Hörer vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
4. dass bei mündlichen Abschlussprüfungen Niederschriften zu fertigen sind, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
5. dass bei mündlichen Abschlussprüfungen auf Antrag von Hörerinnen oder Hörern die Gleichstellungsbeauftragte teilnahmeberechtigt ist,
6. dass bei mündlichen Abschlussprüfungen Hörerinnen und Hörer des gleichen Studienganges anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(4) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange von Hörerinnen und Hörern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Sie sollen bestimmen, dass und in welcher Weise Hörerinnen und Hörer mit Behinderungen bei Prüfungen Arbeits erleichterungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden.

(5) Prüfungsordnungen sollen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Hörerinnen und Hörern nicht zu vertretende Gründe oder
2. durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(6) Die Anfertigung der Niederschrift gemäß Absatz 3 Nr. 4, die Erteilung von Prüfungszeugnissen, das Ausstellen eines Diploma Supplements sowie eine Beurkundung der Verleihung des Hochschulgrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind auf die Promotions- und Habilitationsordnung entsprechend anzuwenden, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. Masterabschlüsse berechtigen zur Promotion.

(8) Die Habilitationsordnung muss Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2) enthalten.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung kann die Hochschule als Abschlüsse den Mastergrad und den Magistergrad der Verwaltungswissenschaften (‘magistra rerum publicarum’ oder ‘magister rerum publicarum’) verleihen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Folgender neue Satz 1 wird eingefügt:
„Im Übrigen bestimmen die Prüfungsordnungen, welche Hochschulgrade verliehen werden.“
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
14. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
Wissenschaftliche Weiterbildung
- (1) Die Hochschule bietet für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung an. Die Veranstaltungen machen berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar.
- (2) Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote können nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren erhoben werden. Für Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden keine Gebühren erhoben. Die Hochschule kann für das weiterbildende Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (3) In Weiterbildungsstudiengängen verleiht die Hochschule in der Regel einen Mastergrad; bei sonstigen Weiterbildungsangeboten kann die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorgesehen werden.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 4)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 50 bis 52)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 50 bis 52 a)“ ersetzt.
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Senat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Ferner dürfen sie Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten wissenschaftlicher und nicht wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind, nicht angehören.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird das Wort „Studien-“ durch das Wort „Studienpläne“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
17. Dem § 29 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung abweichende Regelungen treffen.“
18. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ die Worte „und den Zielvereinbarungen“ eingefügt.
19. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hinsichtlich der Sicherstellung des Lehrangebots und der dafür erforderlichen Organisation des Lehrbetriebs (§ 59 Abs. 2 a Satz 2) ist die Rektorin oder der Rektor Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“
20. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienreform“ durch die Worte „Qualitätssicherung, der Studienreform und der Studienberatung“ ersetzt.
21. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a können im Rahmen einer Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.“
22. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„Die Ausschreibungstexte bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors. Von der Ausschreibung einer Professur kann die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Senats absehen, wenn
1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder
 2. eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur oder
 3. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder
 4. eine Professorin oder ein Professor auf eine Stiftungsprofessur berufen werden soll.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Die Rektorin oder der Rektor wirkt bei der Erstellung des Berufungsvorschlags mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission sowie der Einholung auswärtiger Gutachten. Das Nähere regelt die Grundordnung.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„dem Vorschlag sind eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten sowie die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beizufügen.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Abweichend von dem Verfahren nach Absatz 2 erfolgen Berufungen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 durch die Rektorin oder den Rektor. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann darüber

- hinaus seine Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf Antrag der Hochschule ganz oder teilweise jeweils befristet auf drei Jahre der Rektorin oder dem Rektor übertragen. In diesem Falle schließt es mit der Rektorin oder dem Rektor eine Vereinbarung über die bei der Berufung anzuwendenden Kriterien und über die Mitwirkung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium über die Umsetzung des übertragenen Berufungsrechts. Wird die Übertragung erneut beantragt, erfolgt die Entscheidung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Berichts der Hochschule nach Satz 4.“
23. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „bei der Einstellung“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Worte „im Sinne von § 59 LBG“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Professorinnen und Professoren, deren Beurlaubung für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Rektorin oder Rektor oder als Prorektorin oder Prorektor wegen des Erreichens der Altersgrenze endet.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „der Hochschule“ durch die Worte „dem Dienst“ ersetzt.
24. In § 44 Satz 1 wird das Wort „Studien-“ durch das Wort „Studienplänen“ ersetzt.
25. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad,“.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 HRG“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506)“ und die Verweisung „§ 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes“ ersetzt.
26. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 2 und 6“ ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
27. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen, ausgenommen mit einem Bachelorgrad,“.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hochschulstudium“ die Worte „im Sinne von Nummer 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet in einem Beschäftigtenverhältnis tätig sind, als solche auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates berufen. In Fachgebieten, für die eine zweite Staatsprüfung vorgesehen ist, kann diese an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 treten. Die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen kann nur an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 treten. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Beschäftigte befristet eingestellt werden, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 allgemein abgesehen werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 2 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 2)“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung „§ 43 Abs. 4“ wird durch die Verweisung „§ 43 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit gilt § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.“
28. § 48 erhält folgende Fassung:
- „§ 48
Vorgesetzte
- Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 LBG) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
29. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und der Akademischen Rätinnen und Räte“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Unabhängig von den in Absatz 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.“
30. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren

- Beamtenverhältnis gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 verlängert wurde, nach Ablauf ihrer Amtszeit.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Rektorin oder der Rektor kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Das Nähere regelt die Grundordnung. Die Lehrbefugnis und die Verleihung der Bezeichnung können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.“
- c) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:
 „Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sind Habilitierte berechtigt, sich ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘ zu nennen.“
31. § 52 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 4 und 6 werden gestrichen.
 b) Die bisherigen Absätze 5 und 7 werden Absätze 4 und 5.
32. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:
 „§ 52 a
 Wissenschaftliche Hilfskräfte
- (1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Hörerinnen und Hörer können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden.
- (2) Sie haben die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in begründeten Fällen auch sonstiges wissenschaftliches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Hörerinnen und Hörer unter der fachlichen Anleitung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Rahmen des Studienplanes bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 48 gilt entsprechend.“
33. § 53 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Zulassung zum Studium an der Hochschule setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule voraus.“
 bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Satz 2 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Masterabschluss an einer Fachhochschule als Studienabschluss nachweisen.“
 b) In Absatz 3 wird das Wort „Studien-“ durch das Wort „Studienplänen“ ersetzt.
 c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse von Personen, die sich für ein Studium bewerben, obliegt der Hochschule.“
34. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 6 a können die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten genutzt werden, soweit die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.“
35. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinsame Kommission“ durch die Worte „Kommission zur Vergabe von Leistungsbezügen“ ersetzt.
36. § 56 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 5“ ersetzt.
 bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Berufungsausschüssen muss, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hörerinnen und Hörer angehören.“
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 bb) Folgender neue Satz 6 wird eingefügt:
 „Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten.“
 cc) Im bisherigen Satz 9 wird die Verweisung „Sätze 7 und 8“ durch die Verweisung „Sätze 8 und 9“ ersetzt.
 c) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:
 „(6) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete oder einen Hochschulbediensteten zur Beauftragung oder zum Beauftragten für die Belange der Hörerinnen und Hörer mit Behinderung. Sie oder er hat die Aufgabe, die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu unterstützen.
 (7) Der Senat kann eine Ombudsperson und eine Kommission bestellen, die die Aufgabe haben, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu untersuchen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“
 d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
37. § 59 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die Veröffentlichung des Jahresberichts“ gestrichen.
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Rektorin oder der Rektor sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem. Auf Verlangen erteilt sie oder er dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte.“
 c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 „(2 a) Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erhält die Rektorin oder der Rektor durch Beschluss des Senats vorab einen angemessenen Betrag aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen. Sie oder er verteilt die verbleibenden Mittel und die der Hochschule zugewiesenen Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats auf die mittelbewirtschaftenden Stellen und sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 19) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.“
 d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
 „(4 a) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.“
 e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bei der Wahl der Prorektorin oder des Prorektors hat die Rektorin oder der Rektor ein Vorschlagsrecht. Die Rektorin oder der Rektor bestellt die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten im Einvernehmen mit dem Senat.“

38. In § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Senat angehörenden“ durch die Worte „hauptberuflich an der Hochschule tätigen“ ersetzt.

39. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „der Studienordnungen“, gestrichen.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

40. § 63 erhält folgende Fassung:

**„§ 63
Kommission zur Vergabe
von Leistungsbezügen**

(1) Die Hochschule bildet eine Kommission zur Vergabe von Leistungsbezügen. Diese besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder dem Prorektor und zwei vom Senat für die Zeit der Amtsdauer des Senats beauftragten hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen oder Professoren.

(2) Die Kommission entscheidet nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie auf Antrag über die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes. Kommt eine Entscheidung der Kommission zur Vergabe von Leistungsbezügen nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Über die Leistungsbezüge der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. Bei der Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen für ein anderes Mitglied der Kommission wird dieses Mitglied durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter ersetzt.“

41. In § 64 Abs. 1 werden die Worte „im Bereich der Forschung, der Informations- und Kommunikationstechnik, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung“ gestrichen.

42. § 66 wird gestrichen.

43. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verwaltungs- und Bibliotheksorganisation für das Forschungsinstitut obliegt allein der Hochschule.“

44. Dem § 68 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder üben ihre Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt im Sinne von § 72 Abs. 2 LBG aus. Weitere Formen der Mitgliedschaft kann das Forschungsinstitut durch Satzung bestimmen.“

45. § 72 erhält folgende Fassung:

**„§ 72
Finanzwesen**

(1) Das Land Rheinland-Pfalz finanziert die Leistungen der Hochschule gemäß § 71 im Rahmen der vom Land-

tag bewilligten Mittel, soweit diese nicht durch die Beiträge der anderen Träger der Hochschule oder durch Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

(2) Im Bereich des Finanz- und Haushaltswesens der Hochschule findet § 103 HochSchG entsprechende Anwendung, soweit das Abkommen über die Finanzierung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 1. Januar 1996 nicht etwas anderes bestimmt.“

46. In § 78 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Hörerschaft kann in ihrer Satzung abweichende Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung treffen.“

47. In § 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums und“ gestrichen.

48. In § 82 Abs. 1 werden die Worte „die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren,“ gestrichen und wird die Verweisung „§§ 122, 123, 124, 126 und 128 HochSchG“ durch die Verweisung „§§ 123, 124, 126 und 128 HochSchG“ ersetzt.

49. In § 83 werden die Worte „die Staatskanzlei“ durch die Worte „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

50. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) in § 28 Abs. 2 Satz 4 und § 47 Abs. 1 Satz 1 „Angestellte“ durch „Beschäftigte“,
- b) in § 49 Überschrift und Abs. 5 „das Angestelltenverhältnis“ durch „das Beschäftigtenverhältnis“,
- c) in § 49 Abs. 4, dem künftigen § 56 Abs. 4 Satz 1, 2, 5, 7 und 8 und Abs. 5 Satz 1 und § 81 Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „die Frauenbeauftragte“ durch „die Gleichstellungsbeauftragte“ und
- d) in dem künftigen § 56 Abs. 4 Satz 1, 7 und 10 „der Ausschuss für Frauenfragen“ durch „der Ausschuss für Gleichstellungsfragen“.

51. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3

Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2009 (GVBl. S. 376), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

In § 33 a Satz 1 wird die Verweisung „§ 43 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Verweisung „§ 48 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 93), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 224 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Laufbahnverordnung**

Die Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 45), BS 2030-5, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 6 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gleichzeitigen Anpassung des Besoldungsdurchschnitts sowie der“ gestrichen.
2. § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.“
3. § 20 wird gestrichen.
4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Verordnungsermächtigung

(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausgestaltung der Hochschullehrerbesoldung nach Maßgabe der §§ 19 und 21 zu regeln; dabei sind auch Grundsätze und Maßstäbe für die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für Funktionen unterhalb des Leiters, des stellvertretenden Leiters und des Kanzlers einer Hochschule festzulegen.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 umfasst auch die Befugnis, ein geeignetes Steuerungs- und Informationsinstrument zur Regelung der Besoldungsausgaben für die in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professoren, Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren, Prorektoren sowie Kanzler festzulegen. Hierzu kann jeder Hochschule ein bestimmtes, an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmendes Professorenbesoldungsvolumen zugewiesen werden, in dessen Rahmen sich die Besoldungsausgaben der Hochschule zu halten haben. Das Professorenbesoldungsvolumen kann, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber, erhöht und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit vorübergehend überschritten werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sowie Planstellenzu- und -abgänge sind zu berücksichtigen.

(3) Die Summe der Professorenbesoldungsvolumina gemäß Absatz 2 darf für das Jahr 2010 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie im Bereich der Fachhochschulen jeweils einen Betrag nicht übersteigen, der sich nach Maßgabe des gültigen Besoldungs-

durchschnitts und der Anzahl aller Planstellen für Professoren sowie für die Mitglieder der Leitungen der Hochschulen berechnet.“

Artikel 7 **Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 217-10, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 5 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Es kann seine Entscheidungsbefugnisse der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion durch Rechtsverordnung übertragen.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 (zu § 45 Abs. 4 Bundes- ausbildungsförderungsgesetz)

Soweit dem Land Rheinland-Pfalz die Bestimmung des örtlichen Amtes für die Förderung von Auszubildenden in anderen Staaten übertragen ist, wird als örtliches Amt das Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bestimmt. Die dem Landkreis entstehenden Kosten werden durch das Land erstattet.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 7 Abs. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 8 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

§ 101 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen für den Zugang zum Studium nach dem Hochschulgesetz bleiben unberührt.“
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 9 **Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen**

Die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen vom 15. Juni 2007 (GVBl. S. 97, BS 223-41-26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Konsekutive Masterstudiengänge sind Studiengänge, bei denen vor Aufnahme des Studiums keine Phase der Berufstätigkeit vorausgesetzt wird.“
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 70 Abs. 5 Satz 6 Nr. 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 4 Satz 4 Nr. 5 HochSchG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 3 HochSchG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„für Studierende, die nach der Einschreibeordnung der jeweiligen Hochschule in einen Teilzeitstudiengang eingeschrieben sind, ist für den Verbrauch des Studienguthabens die Höhe der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiengangs zugrunde zu legen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Studiengang der Ersteinschreibung ein Teilzeitstudiengang ist oder“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Die Absätze 1 bis 3 gelten ferner nicht in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG. Von Studienkonten mit Semesterwochenstunden erfolgt für das entsprechende Semester nur eine Regelabbuchung. Von Studienkonten mit Leistungspunkten erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird nach dem Wort „hinausgehen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „wird,“ das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. die Einschreibung in einen Teilzeitstudiengang nach der Einschreibeordnung der jeweiligen Hochschule, wobei nach der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs zu unterscheiden ist,“
 - b) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 2 bis 8“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 sollen Bonuszeiten gewährt werden, die bei der Ermittlung der Frist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 und 8 zu einer entsprechenden Fristverlängerung führen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 führen die gewährten Bonuszeiten bei der Ermittlung der Frist nach § 11 Abs. 2 zu einer entsprechenden Fristverlängerung.“
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 8 entfällt der Anspruch auf Nutzung der Bonusguthaben oder Bonuszeiten, wenn die oder der Studierende nicht die Hälfte der Regelstudienzeit in dem jeweiligen Teilzeitstudiengang, für den die Bonusguthaben oder Bonuszeiten gewährt wurden, studiert.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „postgraduale Studien“ durch die Worte „postgraduale Studiengänge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
„für Studierende, die nach der Einschreibeordnung der jeweiligen Hochschule in einen Teilzeitstudiengang eingeschrieben sind, ist bei der Berechnung der Frist die Höhe der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiengangs zugrunde zu legen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 4 Satz 4 HochSchG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Studienzeitverlängerung, die durch eine schwere Erkrankung entstanden ist.“

Artikel 10

Änderung des Universitätsmedizingesetzes

Das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205, BS 223-42) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57)“ durch die Worte „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2031-1,“ durch die Worte „vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29, BS 2031-1), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Universitätsmedizin“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universitätsmedizin“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 65 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 66 bis 70 HochSchG“ durch die Verweisung „Die §§ 65 bis 70 HochSchG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 6 und 8 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 8 HochSchG“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 12 bis 14 HochSchG“ durch die Verweisung „§§ 12 und 14 HochSchG“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 21 HochSchG“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„§ 47 Abs. 2 HochSchG findet auf Professorinnen und Professoren der Universitätsmedizin Anwendung, wenn sie in dem Forschungskolleg mitwirken.“
 - b) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „, mit Ausnahme des § 50 HochSchG,“ eingefügt.
6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „und dem Forschungskolleg“ eingefügt.
7. In § 24 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 4 und 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 4 und 5 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57),“ ersetzt.
8. In der Anlage wird bei dem Grundstück Hochhaus/Drittmittelgebäude die Flurbezeichnung „8“ durch die Flurbezeichnung „19“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Justizgebührenbefreiungsgesetzes

Das Justizgebührenbefreiungsgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 34-4, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „das Klinikum“ durch die Worte „die Universitätsmedizin“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), BS Anhang I 145, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Artikel 9 des Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (§ 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) eine Vorabquote entsprechend

dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang, jedoch höchstens 5 v. H., gebildet werden kann. Bei der Auswahl sind die Leistungen in der Berufsausbildungsabschlussprüfung und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule zugrunde zu legen sowie die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation zu berücksichtigen.“

Artikel 13

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Hochschulgesetzes in der Fassung, die sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt, sowie den Wortlaut des Verwaltungshochschulgesetzes in der Fassung, die sich aus Artikel 2 dieses Gesetzes ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 6. Juli 1984 (GVBl. S. 147, BS 221-1),
 2. die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 4. September 1984 (GVBl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 221-1-1,
 3. die Feststellungsprüfungsordnung vom 4. April 1978 (GVBl. S. 220, BS 223-1-28),
 4. die Fachhochschul-Finanzhilfverordnung vom 15. Juli 1997 (GVBl. S. 274), geändert durch § 148 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-9-3,
 5. die Landesverordnung über die Studierendenwerke vom 8. November 1996 (GVBl. S. 421), geändert durch § 144 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-2,
 6. die Landesverordnung über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 157), geändert durch § 146 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-7,
 7. die Landesverordnung über die Anerkennung der von Deutschen im Ausland erworbenen Hochschulreife vom 14. August 1990 (GVBl. S. 270, BS 223-41-23),
 8. die Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich vom 30. Juni 1998 (GVBl. S. 218), geändert durch § 153 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-25,
 9. Artikel 5 des Ersten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438).
- (3) Die §§ 19 und 20 des Landesbesoldungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind bis zur Festlegung des in § 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Steuerungs- und Informationsinstruments im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden.